Donnerstag, 23, September 2021 Schaffhauser Nachrichten

Causa Blöchlinger: Von den Vorwürfen der Regierung bleibt am Ende nur wenig

Blöchlinger soll sich geringe Verstösse geleistet haben, viel hat das Obergericht von den Vorwürfen der Regierung aber nicht übrig gelassen: Das Urteil kommt einer juristischen Lehrstunde für den Regierungsrat gleich.

Robin Blanck

SCHAFFHAUSEN. Es war ein Knall, als Kurt Blöchlinger seinen Posten am 31. Oktober 2018 plötzlich räumen musste. Doch die Bürgerinnen und Bürger sollten nicht erfahren, was zur Trennung geführt hat: Mit allen juristischen Mitteln (siehe dazu auch Zweitstoff) kämpfte und kämpft die Regierung seither dagegen, dass die Öffentlichkeit die Gründe für die Entlassung des Polizeikommandanten einsehen kann. Nicht einmal das Parlament als Aufsichtsorgan der Regierung sollte Genaueres erfahren: Eine Kleine Anfrage von Matthias Freivogel aus dem Jahr 2018 wurde im März 2019 vor allem mit Verweis auf eine Stillschweigvereinbarung höchst ausweichend beantwortet. Der juristische Trick wurde durch das Gerichtsurteil nun ausgehebelt, und die Details, die zur Causa geführt haben, treten ans Licht (siehe auch Ausgabe vom Samstag).

Interessant ist dabei nicht nur das grosse Bild - der Kanton muss dem früheren Kommandanten neun Monatslöhne, die Summe dürfte sich zwischen 100000 und 140000 Franken bewegen, als Abfindung überweisen -» entlarvend sind auch die einzelnen Vorwürfe, welche der Kanton gegen seinen früheren Angestellten ins Feld geführt hat.



Dem früheren Polizeikommandanten Kurt Blöchlinger - hier eine Interview-Aufnahme aus seiner unbelasteten Anfangszeit - wurde vom Obergericht eine Abfindung zugesprochen, weil sich die meisten Vorwürfe der Regierung gegen den Polizeichef als nicht stichhaltig erwiesen haben.

Bild Selvin Hoffmann

«Vorwerfbare Pflichtwidrigkeiten»

Das Gericht ist zum Schluss gekommen, dass die «vorwerfbaren leichten Pflichtwidrigkeiten» kein «überwiegendes Verschulden» Blöchlingers begründen. Der genaue Wortlaut ist hier wichtig: die «vorwerfbaren Pflichtwidrigkeiten» - das bedeutet letztlich nichts anderes, als dass nur ein Teil der Blöchlinger angelasteten Verfehlungen auch tatsächlich stichhaltig waren, andere hingegen nicht. Das Urteil liest sich denn auch wie das Protokoll einer teilweise wenig überzeugenden Suche nach

Vorwurf 1 der Regierung: Böchlinger habe im Rahmen des Abstimmungskampfes über das kantonale Polizei- und Sicherheitszentrum 2018 seine «rechtlich heikle» Zustimmung dazu erteilt, dass Angehörige der Schaffhauser Polizei in Uniform auf Plakaten des Pro-Komitees erscheinen - und das ohne die Erlaubnis seiner Chefin, Finanzdirektorin Cornelia Stamm Hurter, einzuholen. Nur: Der damalige Chef des für das Projekt zuständigen Volkswirtschaftsdepartements, Ernst Landolt, hatte von den Plakaten Kenntnis und dagegen keine Ein-

wände erhoben. Das gelte auch für dessen Departementssekretärin und - noch

Das Urteil liest sich denn auch wie das Protokoll einer teilweise wenig überzeugenden Suche nach anlastbaren Verfehlungen.

wichtiger - für die Departementssekretärin der Finanzdirektorin selbst. Das Gericht konnte denn auch keinen Regelverstoss erkennen. Resultat: keine Pflichtverletzung.

Vorwurf 2: Der Kommandant soll es unterlassen haben, im Zusammenhang mit dem Cup-Spiel des FC Schaffhausen am 15. September 2018 und am Wochenende darauf über den Bevölkerungsschutztag zu informieren, respektive, er tat dies erst am Montag danach - obschon es zu Medienanfragen gekommen sei. Das Gericht erkannte darin kein Problem, zumal es sich um Ereignisse mit «beschränkter Tragweite» gehandelt habe und nur zwei Medienanfragen eingegangen seien. Zudem: Gemäss Akten wurde Blöchlinger damals nicht von seiner Chefin gerügt, im Gegenteil, die Finanzdirektorin bedankte sich am 17. September per Mail bei Blöchlinger für den «zeitnah erstatteten Bericht». Resultat: keine Pflichtverletzung.

Vorwurf 3: Bei Stellenbesetzungen soll sich der Polizeichef mehrerer Kompetenzüberschreitungen schuldig gemacht haben, etwa bei der Besetzung der Fachstelle für Radikalisierung und Extremismus: Die Stelle sei ausgeschrieben worden, obwohl diese von der Regierung beim Kantonsrat erst beantragt, aber noch nicht bewilligt worden sei. Entlastend für Blöchlinger: Nach dem Auswahlverfahren wurde ein Antrag an das Finanzdepartement gestellt, als dieses die Einstellung ablehnte, wurde allen Bewerbern eine Absage erteilt. Resultat: leichtes Fehlverhalten, aber keine Pflichtverletzung.

Keine «Täuschung der Regierung»

Über die Einstellung eines IT-Verantwortlichen sei gemäss Regierung vom Polizeichef in den internen «Kommandonews», einer Art Newsletter, informiert worden, bevor die Regierung diese Besetzung genehmigt hatte. Das Gericht sagt: ein leichtes Versäumnis, zumal die Regierung die Genehmigung noch immer hätte ablehnen können. Analog dazu wurde auch die Anstellung einer Sekretärin vom Regierungsrat kritisiert. Resultat: keine Pflichtverletzung.

Bei der Degradierung einer Mitarbeiterin monierte die Regierung, dass die Information ebenfalls im Newsletter erschienen. aber vom Departement noch nicht verfügt gewesen sei; indes bestreitet der Regierungsrat nicht, dass die Anpassung mit der

Finanzdirektorin abgesprochen gewesen sei, Resultat: keine Pflichtverletzung.

Vorwurf 4: Täuschung der Regierung ein schwerer Vorwurf. So habe Blöchlinger laut Regierung nicht korrekt über die Eigenschaften und Anschaffungskosten der semistationären Blitzanlage mit dem klingenden Namen «Gina» informiert. Das Gericht erkannte bei seinen Abklärungen nicht einmal, wie der Polizeikommandant in die Beschaffung involviert gewesen sein soll - und stellte daher eine vorsätzliche Täuschung in Abrede. Resultat: keine Pflichtverletzung.

Vorwurf 5: Blöchlinger habe dem Betriebsklima geschadet. Den Vorwurf, dass Blöchlinger seine Chefin falsch über ein Gespräch mit einem externen Experten informiert habe, konnte das Gericht nicht nachweisen. Im Gegenteil: Der Kommandant habe sein Konzept in dieser Sache am 4. September 2018 fristgerecht bei der Regierung eingereicht, diese habe weder Nachbesserungen verlangt noch andere Anliegen geltend gemacht. Resultat: keine Pflichtverletzung.

Ein anderer Vorfall in diesem Bereich datiert vom 10. Juli 2018 und stellt gemäss Obergericht eine «angesichts der Um-

Regierung wehrt sich seit Beginn weg heftig gegen das Akteneinsichtsgesuch der SN

Nach dem überraschenden Abgang von Polizeikommandant Kurt Blöchlinger rankten sich wilde Gerüchte um die Hintergründe der plötzlichen Trennung, die in nur wenigen Worten bekannt gegeben ohne Dank für geleistete Dienste oder Anerkennung für den Einsatz.

Die SN wollten im unmittelbaren Nachgang des Ereignisses mehr wissen, allerdings hüllten sich die Beteiligten allesamt in Schweigen. Im Parlament mutmasste man über eine mögliche Verwerfung zwischen der Finanzdirektorin und dem energischen Polizeikommandanten. Die anhaltende Geheimniskrämerei und die Widersprüche erregten merksamkeit - und die Fakten blieben im Dunkeln, die Gerüchte rissen nicht ab. von Missständen war die Rede. Dazu kamen weitere Vorfälle - etwa der Untersuchungsbe- ans Licht, welche den ehemaligen keine Publikation über nähere Ein-Kommandanten ins Zwielicht stell- zelheiten stattfinde» höher zu geten. Der Beginn der Causa Blöch-

Am 28. August 2019 reichten die SN ein Gesuch um Akteneinsicht bei der Schaffhauser Regierung ein: Verlangt wurden die Protokolle der Regierung zur Trennung von Blöchlinger, dazu Zugang zu Berichten und dem Mailverkehr in der Regierung, welche den Abgang des Polizeikommandanten zum Inhalt hat-

Die Antwort liess nicht lange auf sich warten: Mit Schreiben vom 17. September 2019 wurde Akteneinsicht rundweg verweigert, einerseits mit Verweis auf die Schweigevereinbarung, andererseits mit dem Verweis auf die «Fürsorgepflicht des Arbeitgebers», also den Schutz des Arbeitnehmers. «Es sei «das Inte-

richt der Finanzkontrolle zur Polizei resse von Kurt Blöchlinger, dass wichten als das Interesse der Öffentlichkeit auf Aufklärung des Sachverhalts.

> Entscheid fochten Diesen SN vor Obergericht an. Der von der Regierung mit dem Fall beauftragte Rechtsvertreter verlangte mehrere Fristerstreckungen, Urteil des Obergerichts erst im Dezember 2020 vorlag: Die Beschwerde der SN wurde in wesentlichen Teilen gutgeheissen und der Regierung die Neubeurteilung des Gesuchs auferlegt. Die verlangte Einsicht erhielten die SN bis dato aber trotzdem nicht, weil die Regierung im März 2021 Beschwerde ans Bundesgericht erhoben hat, das den Fall nun beurteilen muss. Derzeit wartet man auf einen Entscheid, (rob)

stände» einfache Pflichtverletzung dar: «Causa Blöchlinger»

Nachdem das Personalamt einen Workshop mit den Angestellten durchgeführt hatte, sollten die Ergebnisse den Kommandomitgliedern präsentiert werden. Anlässlich dieser Sitzung verlangte Blöchlinger, dass die Anwesenden die letzte Halbseite der Präsentation, welche die Schlussfolgerung enthielt, aus den Unterlagen entfernen: Auf diesem Blatt stand zu lesen, dass «ein Klima der Angst vor Repression» bei der Schaffhauser Polizei herrsche. Diese Aussage, die von Austrittsinterviews mit scheidenden Angestellten stammt, wurde von Blöchlinger als falsch eingestuft. Nicht ohne Grund, wie das Gericht Erstens. Chefin hatte ihm im März 2018 attestiert, dass

sich der «Korpsgeist» in den letzten fünf Jahren deutlich verbessert hätte. Zweitens und mindestens so wichtig: Blöchlinger hatte die Ergebnisse der Umfrage mit dem zuständigen Experten vorbesprochen, und dieser hatte das Gewicht der «scharfen Aussagen» relativiert, weil sich diese Einschätzungen statistisch durch die Einschätzungen der übrigen Mitarbeiter nicht habe erhärten lassen. Blöchlinger wollte das daher als Schlussfolgerung nicht in der Präsentation haben, ehe das Ergebnis «aufgearbeitet worden sei». Resultat: eine einfache Pflichtverletzung.

«Gereizte Stimmung»

Auch «Einschüchterung» im Rahmen einer Kommandositzung wurde Blöchlinger von der Regierung vorgeworfen, dies im Zusammenhang mit einem Tref-



Dezember 2008: Der damalige Finanzdirektor Heinz Albicker stellt den neuen Polizeikommandant noch Chef der Bundeskriminalpolizei - der Öffentlichkeit vor. Bild Selvin Hoffmann

fen, dessen Traktandenliste im Vorfeld von der Finanzdirektorin - offenbar erstmals - verlangt wurde. Als Blöchlinger an der Sitzung erfahren wollte, wer die Traktandenliste weitergegeben hatte, sei eine «gereizte Stimmung» entstanden, die Situation habe ein Teilnehmer als «bedrohlich» eingestuft; eine schwere Pflichtverletzung vermochte das Gericht aber nicht zu erkennen. Resultat: eine leichte Pflichtverletzung.

Vorwurf 6: Die private Nutzung des Dienstfahrzeugs. Zwar hatte Rosmarie Widmer Gysel dies unbestrittenermassen bewilligt, seit 2007 galt aber die neue Regel, dass eine interne Verrechnung der Kosten zu erfolgen hätte. Im Falle von Blöchlinger wurde eine solche in den Jahren 2016 und 2017 nicht vorgenommen. Das Gericht kommt zum

Schluss, dass der Kommandant seine «Vorbildfunktion nicht wahrgenommen» und eine Pflichtverletzung begangen habe. Weil dieses Verhalten von seiner früheren Chefin aber toleriert worden sei, könne nicht von einer schweren Pflichtverletzung gesprochen werden. Dies auch, zumal das Personalamt erstmals im Mai 2018 (mithin elf Jahre nach der Einführung der neuen Regel) auf das neue Regime aufmerksam gemacht hatte. Resultat: eine leichte Pflichtverletzung.

Vorwurf 7: Unregelmässigkeiten Unter diesem Punkt finden sich verschiedene Vorwürfe. So soll Blöchlinger die Stellungnahme der Kriminalpolizei zuhanden eines Ständerates abgeändert haben, was gemäss Regierung bei «politisch heiklen Themen zu beanstanden sei». Nur: Das Gericht kommt zur Einsicht, dass der Chef der Polizei um damit der Kriminalpolizei durchaus berechtigt gewesen sei, Anpassungen vor-Resultat: keine Pflichtverzunehmen. letzung.

Vorwurf 8: Der Kommandant lege Regelungen sehr weit zu seinem eigenen Nutzen aus. Grund für den Vorwurf der Exekutive: Blöchlinger habe kein Pikett mehr geleistet und sei keiner Alarmgruppe mehr zugeteilt gewesen. Die Regierung hätte das wissen müssen, findet das Gericht - und sieht keinen Grund zur Beanstandung. Resultat: keine Pflichtverletzung.

Ob die Regierang sich im Lichte dieses Entscheides: für einen Weiterzug des Urteils ausspricht, bleibt abzuwarten.

Vorwurf 9: Blöchlinger habe den Fotoraum der Polizei «zweimal für private Aufnahmen zur Verfügung gestellt». Das mag «unangebracht gewesen sein», befand das Gericht, eine Verletzung von Pflichten stelle das aber auch nicht dar. Resultat: keine Pflichtverletzung.

Entscheid der Regierung steht aus

Fazit: Von der langen Liste mit teils schwerwiegenden Vorwürfen bleibt am Ende nur ein verschwindend kleiner Teil übrig, der sich zudem noch als geringfügig erweist.

Ob die Regierung sich im Lichte die- ses Entscheides für einen Weiterzug des Urteils ausspricht, bleibt abzuwarten, das finanzielle Risiko für die Exekutive ist gering: Die bereits ansehnlichen Prozesskosten hätten im Falle einer neuerlichen Niederlage die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu berappen.

Bis am Mittwochabend hatte die Regierung noch nicht bekannt gegeben, ob sie das Urteil anfechten will.